

réserve

suisse genossenschaft
Schwanengasse 5+7
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 72 72
Telefax 031 328 72 73
info@reservesuisse.ch
www.reservesuisse.ch

Wegleitung

für die Einfuhr von Speiseölen und Speisefetten

(gültig ab 1. März 2018)

1 Grundsatz

Gemäss Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) ist die Einfuhr dieser Waren nur mit einer Generaleinfuhrbewilligung der réserve

suisse zulässig. Generaleinfuhrbewilligungen werden grundsätzlich nur an Firmen erteilt, welche in der Schweiz über ein Pflichtlager an Speiseölen verfügen oder die von der Pflichtlagerhaltung dispensiert sind (vgl. Ziffer 4).

Mengen bis 20 kg können ohne GEB eingeführt werden.

2 Generaleinfuhrbewilligungen

Gesuche um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung sind rechtzeitig auf dem dafür vorgesehenen Formular im Original bei der réserve

suisse einzureichen (Gesuche per Fax sind nicht zulässig). Die erforderlichen Formulare sind bei der réservesuisse erhältlich. Sie können auch aus dem Internet (www.reservesuisse.ch) herunter geladen werden.

Die Generaleinfuhrbewilligung wird erteilt, sofern der Gesuchsteller die Bedingungen für die Einfuhr von Ölen/Fetten gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) und die an die Bewilligung geknüpften Auflagen erfüllt.

Die GEB hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit wird automatisch um 3 Jahre nach dem letzten Importdatum verlängert. Die GEB erlischt, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Importe getätigt werden. Die GEB kann jederzeit kostenlos unter www.reservesuisse.ch neu beantragt werden.

3 Garantiefondsbeitrag

Zur Deckung der Lagerkosten sowie des Preisrisikos auf Pflichtlagern wird folgender Garantiefondsbeitrag erhoben:

CHF 18.00 je 100 kg netto, Basis Raffinat (gültig ab 1. Januar 2017)

Die für die einzelnen Zolltarifnummern massgebenden Ansätze sind im Anhang aufgeführt.

Die Garantiefondsbeiträge werden den Importeuren nach der Einfuhr aufgrund der Rückmeldungen der Zollverwaltung in Rechnung gestellt. Die Bewilligungsnehmer verpflichten sich ausdrücklich, die Abgaben innert 10 Tagen zu entrichten. Andernfalls kann die Generaleinfuhrbewilligung entzogen werden. Die réservesuisse kann vor Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung eine angemessene Hinterlegung/Bankgarantie verlangen.

4 Pflichtlager

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen, sofern seine Einfuhrmenge im Jahresdurchschnitt die Menge von 1'000 Tonnen Speiseöle/Speisefette überschreitet.

Für Mitglieder der réservesuisse gelten die Bestimmungen des Pflichtlagervertrages.

5 Zustellung der Bewilligung / Verantwortlichkeit

Die Generaleinfuhrbewilligung wird grundsätzlich nur dem Gesuchsteller zugestellt, welcher alleine für deren ordnungsgemässe Verwendung verantwortlich ist.